



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer, Anna Toman, Gabriele Triebel**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 04.06.2020

### **Prüfungs- und Vorrückungsrelevanz fehlender Lerninhalte aufgrund von Corona**

Zu der Prüfungs- und Vorrückungsrelevanz der Lerninhalte des zweiten Schulhalbjahres 2019/2020 besteht große Unsicherheit.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass die Lerninhalte des zweiten Halbjahres aufgeholt werden, sodass durch Corona entstandene Lücken sich nicht auf das Vorrücken oder das Bestehen von Prüfungen in späteren Schuljahren auswirken (ggf. aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstufe und Schulart)? ..... 3
2. Auf welche Art und Weise sollen die Lerninhalte aufgeholt werden (ggf. aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstufe und Schulart)? ..... 3
3. Inwiefern wird die Staatsregierung hierbei berücksichtigen, dass der Lehrplan innerhalb eines Schuljahres ggf. flexibel behandelt wurde und Lerninhalte des zweiten Halbjahres mit Lerninhalten des ersten Halbjahres, zum Beispiel aus pädagogischer Notwendigkeit, getauscht wurden (ggf. aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstufe und Schulart)? ..... 3
4. Ab wann gedenkt die Staatsregierung die Lerninhalte aus dem Schuljahr 2019/2020 wieder verbindlich vorauszusetzen (ggf. aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstufe und Schulart)? ..... 3
5. Inwieweit ist es geplant, Lerninhalte aus anderen Unterrichtsformen als dem üblichen Präsenzunterricht als prüfungs- bzw. vorrückungsrelevant vorauszusetzen (ggf. aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstufe und Schulart)? ..... 3
6. Inwiefern wird die Staatsregierung sicherstellen, dass ihre Entscheidungen zu der (Ir-)Relevanz der Lerninhalte rechtsgültig sind? ..... 4
7. Falls die Staatsregierung plant, dass nicht der gesamte Lehrplan der Schulzeit ab dem 13.03.2020 nachgeholt werden muss, wann wird sie dies den Schulen verbindlich mitteilen? ..... 4
8. Wie gedenkt die Staatsregierung mit der Situation umzugehen, falls eine normale Beschulung mit flächendeckendem Präsenzunterricht zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 noch nicht wieder möglich ist? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 05.08.2020

## Vorbemerkung:

Die Entwicklung der Corona-Pandemie ist weiterhin dynamisch. Die Staatsregierung berücksichtigt selbstverständlich die erwarteten Auswirkungen des beeinträchtigten Unterrichtsbetriebs auf den Kompetenzerwerb und die Leistungserhebungen. Den Schülerinnen und Schülern sollen keine Nachteile daraus erwachsen, wenn coronabedingt nicht alle Lernziele erreicht werden können.

Regelungen zur Prüfungs- und Vorrückungsrelevanz von Lerninhalten, die zentral getroffen werden können, wurden und werden den Schulen nach Schularten differenziert laufend mitgeteilt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat begleitend zur schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts in mehreren Kultusministeriellen Schreiben und auch in die FAQ auf seinen Internetseiten folgende Informationen eingestellt, die für das abgelaufene Schuljahr relevant waren: „Im Schuljahr 2019/2020 finden in der Regel keine verpflichtenden Leistungsnachweise mehr statt. Die Jahresfortgangsnoten werden grundsätzlich auf Grundlage der bisher im Schuljahr 2019/2020 erbrachten Leistungen festgesetzt. In wenigen Ausnahmefällen kann die Durchführung von Leistungsnachweisen, insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge, noch für die Bildung der Jahresfortgangsnote erforderlich sein. In diesen Fällen können die Leistungsnachweise im Präsenzunterricht nach den allgemeinen Regelungen erbracht werden. Die besondere Ausnahmesituation wird in pädagogischer Verantwortung angemessen berücksichtigt. Auf freiwilliger Basis können Leistungsnachweise im Rahmen des in den kommenden Wochen Möglichen noch zur Notenverbesserung erbracht werden.“ (<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#leistungsnachweise-vorruecken>; 23.05.2020)

Spezielle Regelungen für das Schuljahr 2019/2020 werden dort auch für Abschlussklassen mitgeteilt:

## Mittelschule:

„Soweit zur Bildung von Jahresfortgangsnoten noch Leistungsnachweise erforderlich sein sollten, können diese nach einer angemessenen Vorlaufzeit im Präsenzunterricht nach den allgemeinen Regelungen erbracht werden; die besondere Ausnahmesituation soll aber in pädagogischer Verantwortung angemessen berücksichtigt werden.“

## Realschule:

„Soweit zur Bildung von Jahresfortgangsnoten noch Leistungsnachweise erforderlich sein sollten, können diese erst ab der zweiten Präsenzwoche nach den allgemeinen Regelungen erbracht werden; die besondere Ausnahmesituation soll aber in pädagogischer Verantwortung angemessen berücksichtigt werden.“

## Wirtschaftsschule:

„Verbindliche Leistungserhebungen finden nicht mehr statt. Auf Antrag können Schülerinnen und Schüler zur Notenverbesserung an Leistungserhebungen teilnehmen. Über Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung dieser Leistungserhebungen entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung.“

## Gymnasium:

„Um die zur Verfügung stehenden Spielräume für die Behandlung abiturrelevanter Stoffgebiete auszuschöpfen, wird auf die Erhebung fehlender großer Leistungsnachweise im Ausbildungsabschnitt 11.2 verzichtet. Auch auf die Erhebung fehlender kleiner Leistungsnachweise wird grundsätzlich verzichtet. Im Einzelfall können jedoch zur Feststellung der Leistungsfähigkeit noch kleine Leistungsnachweise, insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge, erhoben und im Ergebnis des Kurshalbjahres 11.2 berücksichtigt werden, wenn dieses sich dadurch nicht verschlechtert.“

## Fach- und Berufsoberschule:

„Es finden keine verpflichtenden benoteten Leistungsnachweise mehr statt.“

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-abschlussklassen>

- 1. Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass die Lerninhalte des zweiten Halbjahres aufgeholt werden, sodass durch Corona entstandene Lücken sich nicht auf das Vorrücken oder das Bestehen von Prüfungen in späteren Schuljahren auswirken (ggf. aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstufe und Schulart)?**
- 2. Auf welche Art und Weise sollen die Lerninhalte aufgeholt werden (ggf. aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstufe und Schulart)?**

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen haben die Klassen bis zur temporären Schulschließung am 16.03.2020 die vorgesehenen Lernziele in unterschiedlichem Umfang erreicht. Bei der Entscheidung über prüfungs- und vorrückungsrelevante Lerninhalte erscheinen zentrale Vorgaben daher nicht sinnvoll. Vielmehr kann und darf auf den eigenverantwortlichen Umgang der Schulen mit den Lehrplänen vertraut werden, die auch Grundlage und Bezugspunkt für die Gestaltung von Leistungserhebungen sind.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind gehalten, den Lernstand der Klasse genau zu dokumentieren, um zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 die Übergabe an die nachfolgende Lehrkraft sicherzustellen.

Zur Unterstützung der Schulen hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) die Website „Lernen zuhause“ erarbeitet ([www.lernenzuhause.bayern.de](http://www.lernenzuhause.bayern.de)). Sie enthält neben Anregungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation schulart- und fächerdifferenzierte Beispiele für den eigenverantwortlichen Umgang mit dem Lehrplan im laufenden und darauffolgenden Schuljahr.

- 3. Inwiefern wird die Staatsregierung hierbei berücksichtigen, dass der Lehrplan innerhalb eines Schuljahres ggf. flexibel behandelt wurde und Lerninhalte des zweiten Halbjahres mit Lerninhalten des ersten Halbjahres, zum Beispiel aus pädagogischer Notwendigkeit, getauscht wurden (ggf. aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstufe und Schulart)?**

Auch in dieser Hinsicht wird vom eigenverantwortlichen Umgang der Schulen, Fachschaften und Lehrkräfte mit dem Lehrplan ausgegangen. Dieser – insbesondere der LehrplanPLUS – ist von seiner kompetenzorientierten Konzeption her offen für die Verschiebung oder den Tausch von Lerninhalten, die den Kompetenzerwerb unterstützen. Die Entscheidung, welche Lerninhalte in welchem Zeitraum thematisiert werden, treffen die Lehrkräfte seit jeher in pädagogischer Verantwortung und im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den Unterricht. Wie in der Antwort auf die ersten beiden Fragen ausgeführt, sollen die Lehrerinnen und Lehrer aktuell den Lernstand der Klasse genau dokumentieren, um zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 die Übergabe an die nachfolgende Lehrkraft sicherzustellen.

- 4. Ab wann gedenkt die Staatsregierung die Lerninhalte aus dem Schuljahr 2019/2020 wieder verbindlich vorzusetzen (ggf. aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstufe und Schulart)?**

Ziel des StMUK ist es, an den bayerischen Schulen – sofern es das Infektionsgeschehen zulässt – ab September 2020 einen Regelbetrieb unter bestimmten Hygieneauflagen durchzuführen. Im Abgleich mit dem dann gegebenen Lernstand der Klassen werden die Lerninhalte in diesem Fall nach einer Phase des Ankommens und der Kenntnis-sicherung wieder verbindlich vorausgesetzt werden können.

- 5. Inwieweit ist es geplant, Lerninhalte aus anderen Unterrichtsformen als dem üblichen Präsenzunterricht als prüfungs- bzw. vorrückungsrelevant vorzusetzen (ggf. aufgeschlüsselt nach Jahrgangsstufe und Schulart)?**

Nach Pfingsten wurden beinahe alle Schülerinnen und Schüler wieder im Präsenzunterricht an den Schulen unterrichtet, wegen des Infektionsschutzes jedoch in aller Regel

in geteilten Gruppen, die sich in der Regel wöchentlich beim Schulbesuch abwechseln. Die im Präsenzunterricht thematisierten Inhalte und erworbenen Kompetenzen können in der Phase des „Lernens zuhause“ geübt, gefestigt und vertieft werden. Prüfungs- und vorrückungsrelevant waren im Schuljahr 2019/2020 die Kompetenzen, die im Präsenzunterricht erworben wurden.

**6. Inwiefern wird die Staatsregierung sicherstellen, dass ihre Entscheidungen zu der (Ir-)Relevanz der Lerninhalte rechtsgültig sind?**

Der genehmigte Lehrplan wird auch durch längere Phasen des „Lernens zuhause“ nicht ungültig. Er beinhaltet aber grundsätzlich keine verbindlichen Vorgaben hinsichtlich der Frage, wann welche Inhalte unterrichtlich aufgegriffen werden, und ist auch systemisch offen für die Vertauschung, Verschiebung oder ggf. auch alternative Behandlung von Lerninhalten, wenn diese den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler in der Weise unterstützen, dass die Bildungsstandards am Ende des jeweiligen Bildungsgangs erreicht werden.

**7. Falls die Staatsregierung plant, dass nicht der gesamte Lehrplan der Schulzeit ab dem 13.03.2020 nachgeholt werden muss, wann wird sie dies den Schulen verbindlich mitteilen?**

Ein zentraler Eingriff vonseiten der Staatsregierung wäre im Blick auf die unterschiedliche Situation der Schulen nicht sinnvoll und wird daher unterbleiben. Grundlage für die Feststellung des Lern- und Leistungsstandes der einzelnen Klasse kann und muss vielmehr die sorgfältige Dokumentation und Übergabe vom laufenden zum kommenden Schuljahr hin sein. Dass sich eine Lehrkraft zu Beginn des Schuljahres ein Bild vom Leistungsstand ihrer Schülerinnen und Schüler macht, ist ohnehin gängige pädagogische Praxis.

Darauf aufbauend können die im kommenden Schuljahr eingesetzten Lehrkräfte klassenbezogen feststellen, welche Leistungsrückstände im Hinblick auf die behandelten und ggf. noch ausstehenden Lerninhalte und Kompetenzen aus dem Vorjahr bestehen. In der Vorbemerkung wurde ausgeführt, dass das den Schulen auch mitgeteilt wurde.

**8. Wie gedenkt die Staatsregierung mit der Situation umzugehen, falls eine normale Beschulung mit flächendeckendem Präsenzunterricht zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 noch nicht wieder möglich ist?**

Die Folgen der coronabedingten Schulschließungen des abgelaufenen Schuljahres werden auch im Schuljahr 2020/2021 noch fortwirken. Auch bei vollständiger Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs im flächendeckenden Präsenzunterricht, erst recht aber bei anderen Szenarien wird der beschriebene eigenverantwortliche Umgang der Schulen mit dem Lehrplan und den sich darauf beziehenden zugelassenen Lehrwerken geboten sein.

Zur didaktischen Beratung der Schulen stellt das ISB Umsetzungsvorschläge zur Verfügung (siehe auch die Antwort zu den Fragen 1 und 2).

Mit Blick auf die Abiturprüfung 2021 sind bereits Verfahrenshinweise an die Gymnasien und die Beruflichen Oberschulen ergangen. Sollten Schülerinnen und Schüler mit – aufgrund der Schulschließungen – erheblichen Lücken an eine andere Schulart übertreten, muss eine diesbezügliche Information der aufnehmenden Schule durch die abgebende Schule sichergestellt werden.

Ein besonderer Schwerpunkt wird an allen Schularten zu Beginn des kommenden Schuljahres auf zusätzlichen Förderangeboten liegen, um durch die Beeinträchtigungen des Unterrichtsbetriebes entstandene Unterschiede beim Lernstand auszugleichen.